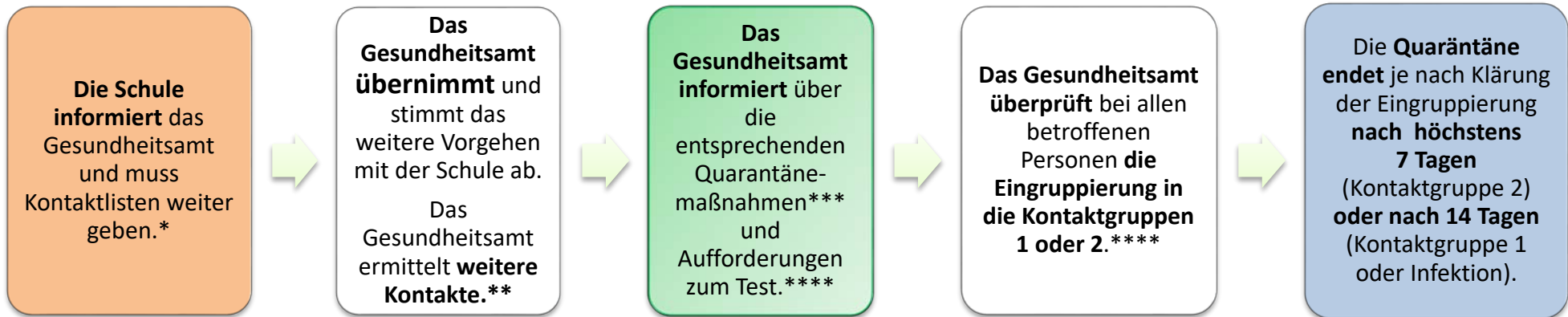


Die Schule informiert das Gesundheitsamt in folgenden Fällen,

1. Wenn bekannt ist, dass eine Schüler*in oder eine Mitarbeiter*in **positiv auf COVID 19 getestet** wurde,



* Nach § 34 Infektionsschutzgesetz

** **Wichtig ist hier auch das Nennen enger privater Kontakte, z.B. Familie, Freundeskreis.**

** Innerhalb einer Kohorte sind die Abstandsregeln aufgehoben, daher gelten diese Schüler*innen zunächst als Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit höherem Infektionsrisiko. Anschließend erfolgt die endgültige Einstufung als Kontaktgruppe 1 oder 2. Die Information erfolgt durch das Gesundheitsamt.

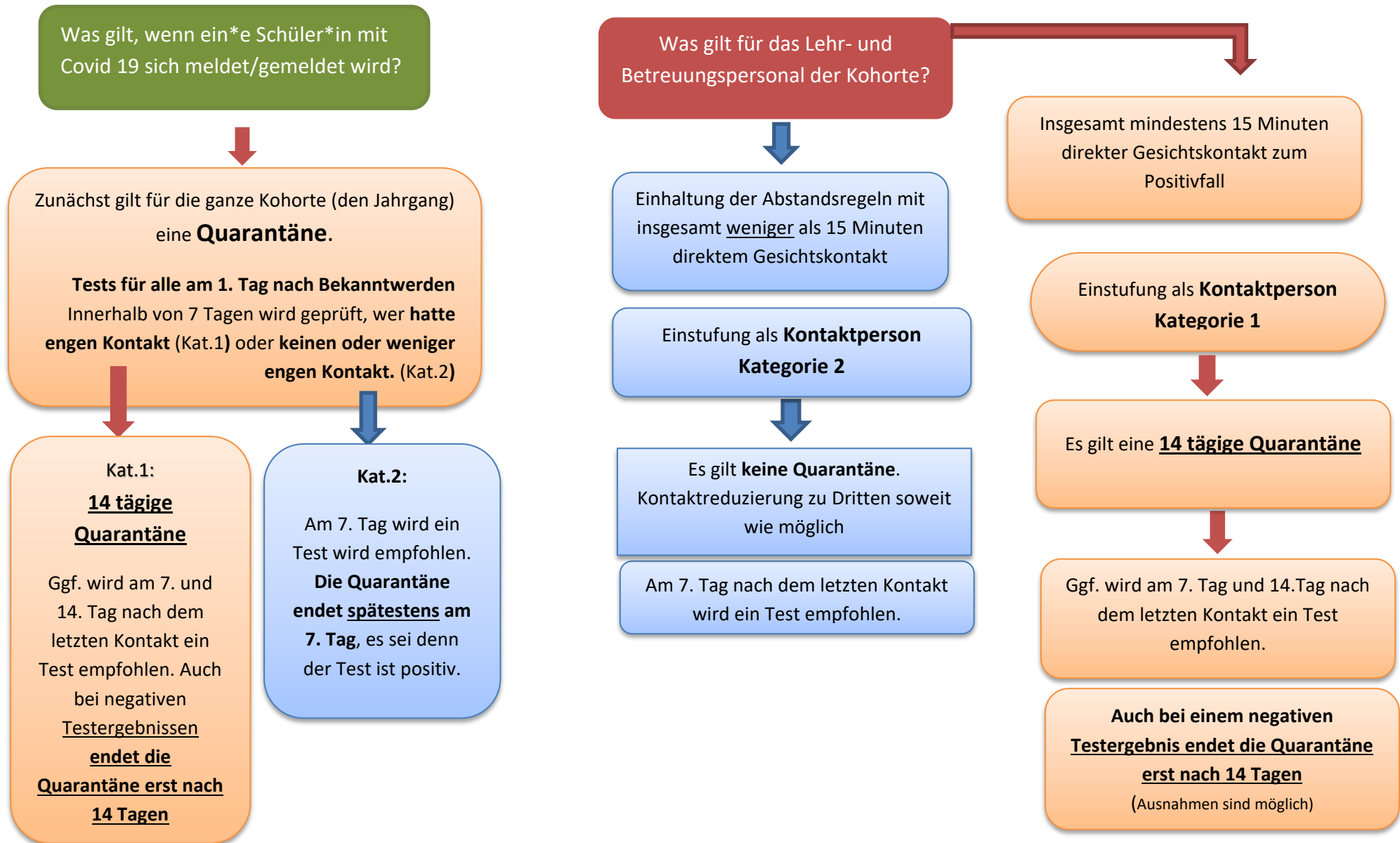
*** Das Gesundheitsamt empfiehlt für alle Schüler*innen der Kohorte einen Test über die Corona-Ambulanz-Mitte/ Bürgerweide. Die erforderlichen Überweisungen liegen dort für die entsprechenden Schüler*innen vor. Das Gesundheitsamt erhält nach Infektionsschutzgesetz automatisch Kenntnis von positiven Laborergebnissen.

- **Für Angehörige oder Freund*in von Kindern aus der Kohorte, die als Kontaktperson eingestuft sind, gilt: KEINE Quarantäne, KEINE Einschränkung der beruflichen oder privaten Aktivitäten, KEINE Notwendigkeit einer Testung.**

2. Wenn bekannt ist, dass eine Schüler*in oder eine Mitarbeiter*in als Kontaktperson Kategorie 1 zu einem positiven Fall im direkten häuslichen Umfeld benannt wurde und **14 Tage in häuslicher Quarantäne** bleiben muss.

Eine Information des Gesundheitsamtes und Maßnahmen in der Schule sind NICHT erforderlich,

Wenn eine Schüler*in oder Mitarbeiter*in Kontakt zu einer Kontaktperson Kategorie I hatte. Hier besteht nach RKI kein Infektionsrisiko.



Ausführlichere Informationen sind auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht und liegen den Schulen vor.